

Satzung zur Durchführung eines Bürgerentscheides im Rhein-Sieg-Kreis

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) und den §§ 1 und 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 383) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 21.12.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden nach § 23 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) im Rhein-Sieg-Kreis (Abstimmungsgebiet)

§ 2 Abstimmungszeitraum

Der Kreistag legt den Abstimmungszeitraum fest, sobald er einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entspricht. Der Abstimmungszeitraum umfasst eine Woche (Montag bis Sonntag).

§ 3 Abstimmungsleiter

Der Landrat leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Kreisordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 4 Stimmbezirke, Abstimmungslokale, Abstimmungsvorstände

- (1) Stimmbezirke sind die jeweiligen Gebiete der Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis. Sofern es die Bürgermeister aufgrund der örtlichen Situation für erforderlich halten, können sie ihr Gemeindegebiet in zwei und nach Abstimmung mit dem Landrat auch in weitere Stimmbezirke einteilen.

- (2) Die Bürgermeister der jeweiligen kreisangehörigen Städte und Gemeinden richten für jeden Stimmbezirk ein Abstimmungslokal ein. Die Stimmräume sollen barrierefrei im Sinne von § 4 Behindertengleichstellungsgesetz NRW ausgewählt und eingerichtet werden.
- (3) Die Bürgermeister bilden für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand und einen Briefabstimmungsvorstand. Diese bestehen aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und des Briefabstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder. Die Beisitzer können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Neben dem Vorsteher oder stellvertretenden Vorsteher müssen jederzeit mindestens zwei Beisitzer anwesend sein, bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses sollen alle Beisitzer anwesend sein. Der Abstimmungsvorstand und der Briefabstimmungsvorstand entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen und Briefabstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 5

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt,
- (3) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. Der Stimmschein wird nur auf Antrag ausgestellt.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis/Ort der Abstimmung

- (1) Der Bürgermeister legt für jeden Stimmbezirk ein Abstimmungsverzeichnis an. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 21. bis zum 17. Tag vor dem ersten Tag des Bürgerentscheides öffentlich auszulegen. An einem Tag hat die Auslegung bis 18.00 Uhr zu erfolgen.
- (3) Der Bürgermeister macht spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses unter Angabe des Anlasses öffentlich bekannt
 1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
- (4) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (5) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen. Stimmscheine können noch bis zum zweiten Tag vor Ende des Abstimmungszeitraumes, 16.00 Uhr, beantragt werden; im übrigen gilt § 19 Abs. 3 Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 7 Bekanntmachung

- (1) Der Landrat macht spätestens am 14. Tag vor dem ersten Tag des Bürgerentscheides den Gegenstand des Bürgerentscheides, die Tage des Abstimmungszeitraums, Beginn und Ende der Abstimmungszeit und den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat ferner zu enthalten:
 1. den Hinweis, dass der Stimmbezirk und der Stimmraum in der Benachrichtigung nach § 8 Abs. 2 angegeben sind,
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung nach § 8 Abs. 2 mitgebracht werden soll und dass der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich der Abstimmungsberechtigte auf Verlangen über seine Person ausweisen kann,
 4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Brief abgestimmt werden kann.

- (2) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 1 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 8

Benachrichtigung und Information der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister die Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 4. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 5. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 6. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

Der Benachrichtigung ist eine Information der Abstimmungsberechtigten beizufügen.

- (3) Die Information nach Abs. 2 Satz 2 wird vom Landrat erstellt und den Bürgermeistern zur Verfügung gestellt. Sie erhält die Überschrift „Abstimmungsinformation des Rhein-Sieg-Kreises zum Bürgerentscheid“, bezeichnet den Gegenstand des Bürgerentscheides und enthält den Text der zu entscheidenden Frage, den Zeitraum des Bürgerentscheides, Tage und Uhrzeiten, zu denen die Stimmlokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und den Zeitpunkt, bis zu dem bei Briefabstimmung der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Ferner enthält das Abstimmungsheft:
1. die Unterrichtung des Landrats über den Ablauf und das Verfahren der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,

5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder und die Abstimmempfehlung des Landrats sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (4) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Landrats über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 3, Ziffer 2 – 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, des Landrats und Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder zu beschränken. Der Landrat kann für die gem. Abs. 3, Ziffer 2, Satz 2 i.V. mit Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (5) Die Information der Abstimmberechtigten wird auch im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises veröffentlicht.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie werden vom Abstimmungsleiter beschafft und den Bürgermeistern zur Verfügung gestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Muster des Stimmzettels werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenverbänden, die ihre Bereitschaft zur Herstellung einer Stimmzettelschablone erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der

Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit (Sonntag, 16.00 Uhr) unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
- (2) Der Abstimmungsberechtigte kann seine Stimme an der Abstimmungsurne oder durch Brief abgeben. Die Abstimmung in den Abstimmungslokalen kann auch mittels elektronischer Stimmzählgeräte erfolgen, die eine Bauartzulassung für die letzte vorausgegangene Wahl (Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl) besitzen.
- (3) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (4) Im Falle der Abstimmung an der Urne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (5) Stehen im Abstimmungslokal Wahlgeräte zur Verfügung, erfolgt die Stimmabgabe an diesen Geräten.
- (6) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ist er des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Urne zu werfen oder das Wahlgerät zu bedienen, kann er sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (7) Im Abstimmungslokal ist die Stimmabgabe im Abstimmungszeitraum (§ 2) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an einem Werktag bis 18.00 Uhr, möglich.
- (8) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraums bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.
- (9) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs.6 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 12 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die

Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann das Ergebnis der Briefabstimmung auch durch den Briefabstimmungsvorstand festgestellt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.
- (4) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder während des Abstimmungszeitraums stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 13 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar nach dem Ende des Abstimmungszeitraumes (Sonntag, 16.00 Uhr) durch den Abstimmungsvorstand bzw. im Falle des § 12 Abs. 3 Satz 2 durch den Briefabstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und im Falle der Briefabstimmung der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand bzw. im Falle des § 12 Abs. 3 Satz 2 der Briefabstimmungsvorstand. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 14 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Kreistag stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Landrat macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 15 Kostenerstattung

Die Städte und Gemeinden tragen selbst die bei ihnen entstehenden Kosten.

§ 16 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Im Übrigen gelten - soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist - sinngemäß die folgenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung: §§ 4, 7-11, 12 Abs. 1-6, 13-18, 19 Abs. 1, 2 und 4, 20-22, 33-60, 61 Abs. 1, 63 und 81-83.

§ 17 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.